

Bern, den 17. Januar 1953.

s.C.41.Japan.111.0.-DT/JF.

Nicht für die Presse
AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t .Japan.Behandlung der seit Kriegsende zwischen der Schweiz und
Japan hängigen Probleme finanzieller Natur.

I. Mit Abschluss des Waffenstillstandes im Jahre 1945 verlor die japanische Regierung ihre völkerrechtliche Handlungsfähigkeit. Deshalb war es bisher nicht möglich, die im schweizerisch-japanischen Verhältnis infolge des Krieges und der seitherigen Entwicklung unerledigten Fragen einer Lösung zuzuführen. Während der Besetzung Japans schlossen die Alliierten jeglichen direkten Kontakt mit der japanischen Regierung aus; mit der Folge, dass unsere Probleme entweder zurückgestellt werden, oder dass wir in besonders dringenden Fällen in autoritärer Weise zu vorläufigen Massnahmen schreiten mussten. Mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von San Francisco am 28. April 1952 hat Japan seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit zurückerlangt. Nachdem ab 27. Juni 1952 die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Japan wieder hergestellt sind, ist die Möglichkeit geschaffen, mit Japan über die uns interessierenden Fragen zu verhandeln. Es handelt sich dabei um nachstehende Probleme:

1. Sperre der japanischen Guthaben in der Schweiz.

Der Bundesratsbeschluss vom 14. August 1945 sieht eine absolute Zahlungs- und Vermögenssperre gegenüber Japan vor. Zahlungen, die nach Japan geleistet werden, haben daher auf Sperrkonto bei der Schweizerischen Nationalbank zu erfolgen, und über Vermögenswerte von Personen mit Domizil in Japan kann nur mit Zustimmung der schweizerischen Verrechnungsstelle verfügt werden.

Die der Sperre unterliegenden Guthaben setzen sich heute zur Hauptsache wie folgt zusammen:

Konto der Yokohama Specie Bank:	ca SFr. 46,3 Mio
Guthaben von Privaten:	ca SFr. 3,6 Mio.

- 2 -

Nun bestimmt Art. 16 des Friedensvertrages von San Francisco, dass Japan seine Guthaben (oder deren Gegenwert) nicht nur in den ehemals gegen die Alliierten kriegführenden Staaten, sondern auch diejenigen in neutralen Ländern dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auszuhändigen hat, zwecks Verwendung zugunsten alliierter Kriegsgefangener. Die Schweiz ist allerdings durch diese Abmachung unter Drittstaaten keineswegs gebunden. Andererseits ist Japan nicht sonderlich an der Deblockierung der fraglichen Beträge interessiert, da diese ohnehin als verloren galten. Japan hofft dabei, die Ablieferung in neutralen Ländern auf den Nettobestand, d.h. abzüglich allfälliger Gegenforderungen beschränken zu können, was jedoch weitere Verhandlungen zwischen Japan und den Alliierten erfordert. Die schweizerischen Banken und Versicherungsgesellschaften drängen schon seit langem auf eine Anpassung des Bundesratsbeschlusses vom 14. August 1945 an die heutigen Verhältnisse. Eine Aufhebung des Bundesratsbeschlusses dürfte jedoch erst in Frage kommen, wenn Japan der Schweiz die notwendigen Zusicherungen hinsichtlich einer angemessenen Regelung der schweizerischen Gegenforderungen geben kann. Um für den Zeitpunkt einer solchen bilateralen Bereinigung eine zusätzliche Sicherung zu erhalten, wurden mit Bundesratsbeschluss vom 27. Juli 1951 SFr. 35 Millionen den Guthaben der Yokohama Specie Bank als "Pfand" entnommen und einem besondern Sperrkonto bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung gutgeschrieben.

2. Schweizerische Privatforderungen gegen Japan.

Hier handelt es sich in erster Linie um private schweizerische Warenforderungen, um Lizenzforderungen gegenüber japanischen Staatsangehörigen, bzw. gegenüber der japanischen Regierung, die alle aus der Zeit vor Abbruch der Feindseligkeiten stammen. Diese Forderungen sind bei der schweizerischen Verrechnungsstelle angemeldet und betragen schätzungsweise 18 bis 19 Millionen SFr. Es werden von Japan Zusicherungen verlangt werden müssen, dass diese alten Schulden, soweit sie berechnete Ansprüche darstellen, eine Regelung erfahren; gegebenenfalls unter Heranziehung der zur Zeit der Sperre unterworfenen Guthaben.

3. Wiedergutmachungsansprüche.

Im japanischen Mutterland und in den von japanischen Truppen besetzten Gebieten haben japanische Organe schweizerischen Staatsangehörigen erhebliche Schäden zugefügt, für welche der Eidgenossenschaft gegenüber der japanischen Regierung ein völkerrechtlicher Anspruch auf Wiedergutmachung zusteht. In erster Linie handelt es sich um Schäden an Leib und Leben, für die nach Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1949 und 14. Februar 1951 durch autonome Massnahme vorerst

SFr. 2.426.693.- den in der Schweiz liegenden japanischen Guthaben entnommen wurden, die bis auf einen kleinen Rest bereits zur Verteilung unter die Geschädigten gelangt sind.

Ausserdem hat die Schweiz Schadenersatzansprüche für Requisitionen und Plünderungsschäden geltend zu machen, die nach provisorischen Schätzungen rund SFr. 9 Millionen betragen dürften. Es wird sich darum handeln, diesbezüglich zu einer globalen Abfindung zu gelangen, deren Verteilung dann Sache der schweizerischen Behörden wäre. Eine solche Globallösung scheint auch deshalb angezeigt, weil Japan gemäss Art. 26 des Friedensvertrages zur "non-discrimination" verpflichtet wird; auch hier sieht Japan weitere Verhandlungen mit den Alliierten über das Ausmass der Wiedergutmachung vor, was sich u.U. auch auf die zeitliche Durchführung der Verhandlungen mit uns auswirken wird.

4. Wiederaufnahme des japanischen Anleihendienstes.

Im Sommer 1952 fanden in New York zwischen Japan und den Vertretern der amerikanischen, britischen und französischen Gläubigerschutzverbände Besprechungen statt. Als deren Ergebnis verpflichtete sich Japan zur sofortigen Wiederaufnahme aller laufenden sowie zur planmässigen Abtragung der rückständigen Zahlungen auf den bestehenden Dollar- und Pfundanleihen.

Was den Schweizerbesitz an solchen japanischen Titeln anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen:

- a. Schweizerbesitz an reinen Dollartiteln (Schweizerbesitz schätzungsweise ca. \$ 2 - 2,5 Mio): deren Bedienung erfolgt über New York und stellt somit für uns kein Problem dar;
- b. Schweizerbesitz an Pfundtiteln (Schweizerbestand schätzungsweise SFr. 15 Mio: bei dieser für uns im Vordergrund stehenden Kategorie handelt es sich um internationale Anleihen (teilweise mit \$-Klausel) mit Zahlstelle London, deren Bedienung japanischerseits in London offeriert wird. Letzteres entspricht den ursprünglichen Vertragsbestimmungen. Die Ausbedingung einer Bedienung durch Japan in freien Schweizerfranken dürfte deshalb für diese Kategorie auf Schwierigkeiten stossen, indem Japan durch die Anbietung in London seine Verpflichtung als erfüllt betrachten kann. Ein effektiver Transfer nach der Schweiz würde somit bei den heutigen Gegebenheiten wohl nur im Wege des britisch-schweizerischen Zahlungsverkehrs erfolgen können, was eine Belastung unserer EPU-Quote bedeutet. Im Wege einer solchen "Transitfinanz" wurden schon bisher eine Reihe drittländischer Anleihen (namentlich südamerikanischer Schuldner) zum Transfer London-Schweiz zugelassen (z.B. per 1951 total SFr. 8,8 Mio, wovon einmalig für internationale Kallianleihe SFr. 2,5 Mio). Für den Schweizerbesitz an japanischen Pfundtiteln wird die Transferbelastung nach Massgabe

- 4 -

des New-Yorker Planes auf zwischen SFr. 2 - 3 Mio jährlich geschätzt; das effektive Ausmass würde dabei weitgehend von der weiteren Handhabung der gerade für Japan-Titel besonders scharfen britischen Feindgesetzbestimmungen abhängen, für welche an und für sich eine Auflockerung fällig ist. (Möglicherweise wird sich eine separate Auflockerung für die Japan-Titel erzielen lassen, ohne notwendigerweise die heutige Funktion der ABX-Erklärung in gleicher Weise für den allgemeinen Finanztransfer aus dem Sterlinggebiet zu berühren.) Angesichts dieser Aspekte, besonders aber aus grundsätzlichen Erwägungen, wurde für die ersten Fälligkeiten (22. Dezember 1952 / 1. Januar 1953) der bestehende Transitfinanz-Automatismus vorläufig suspendiert. Umsomehr drängt sich eine rasche Behandlung im Hinblick auf die nächste Fälligkeit vom 22. März 1953 auf.

- c. Eine besondere Gruppe stellen die Anleihen mit Schweizerklausel dar, wobei wiederum zu unterscheiden ist zwischen:
- aa. Anleihen mit Schweizerfranken-Option und ursprünglicher, d.h. offizieller schweizerischer Zahlstelle (4% Japan 1910, Schweizerbestand ca SFr. 4,3 Mio; 5% Tokio 1912, Schweizerbestand ca SFr. 1 Mio). Hier wird grundsätzlich eine Bedienung in freien Schweizerfranken zu verlangen sein, wie dies bis 1945 gehandhabt wurde. Der New Yorker Plan sieht allerdings für sämtliche Anleihen einzig die Bedienung in £ vor. Wenn auch der New Yorker Plan für uns "res inter alios acta" darstellt, so bedeutet er trotzdem die Basis der japanischen Wiederaufnahmeofferte.
 - bb. Anleihen mit bloss offiziöser schweizerischer Zahlstelle (5½% Japan 1930, Schweizerbestand ca SFr. 5,25 Mio). Hier handelt es sich um eine interne Abmachung zwischen Japan und dem Schweizerischen Bankverein Basel, die jedoch seit dem Emissionsdatum bis 1945 wirksam war.

5. Schliesslich stellen sich gewisse Fragen des laufenden Ertragnistransfers auf alten und neuen Anlagen in Japan, von Amortisationen und Kapitalrückzahlungen, des Rückwanderer-, Ersparnis- und Härtefalltransfers, des Versicherungs- und Rückversicherungsverkehrs, sowie eventuell des Reiseverkehrs.

II. Die bisherigen Abklärungen des Politischen Departements, teils über seine Vertretungen in Tokio und London, teils mit der japanischen Gesandtschaft in Bern, wie in den letzten Tagen anlässlich eines Berner Besuches des japanischen Finanzberaters in London, haben ergeben, dass Japan grundsätzlich zur Aufnahme von Verhandlungen über die obigen Punkte bereit ist. Dabei liegt Japan, im Interesse der Wiederherstellung seines Kredites, in erster Linie an einer

Regelung der Bedienung der japanischen Aussenanleihen. Wir werden jedoch verlangen müssen, dass gleichzeitig auch die übrigen Probleme zumindest an die Hand genommen werden. Immerhin ist anzuerkennen, dass es sich um Probleme verschiedenartiger Natur handelt, wobei namentlich die Privatforderungen und Wiedergutmachungsansprüche u.U. längere Abklärungen beanspruchen werden und wozu ferner die oben angedeuteten Probleme zwischen Japan und den Alliierten kommen. Diese Kategorien sind zudem durch die eingangs erwähnte Pfand-Rückstellung gesichert, worüber die japanische Gesandtschaft unterrichtet ist. Für einen allenfalls separaten Abschluss der Anleihefragen spricht ferner die Ueberlegung, dass sonst eine Abwanderung nach USA eintreten könnte, wofür bereits gewisse Anzeichen vorliegen. Ferner besteht schweizerischerseits zur Zeit kein Interesse an der Einführung eines gebundenen Zahlungsverkehrs mit Japan, sodass die Voraussetzungen für bilaterale Berücksichtigung der Finanzgläubiger fehlt. Dies dürfte denn auch unter Umständen eine gewisse Bedienung im Wege des britisch-schweizerischen Zahlungsverkehrs unter dem Titel Transitfinanz rechtfertigen, solange die Situation dies erlaubt. Dabei wird allerdings eine nähere Begrenzung auf den angestammten Schweizerbesitz zu prüfen sein, gegebenenfalls unter Ansetzung eines Stichtages.

III. Bei dieser Sachlage wird es sich zunächst darum handeln, rasch mit Japan ins Gespräch zu kommen. Nach den jüngsten Informationen sehen die Japaner dies für die Anleihebelange mit dem japanischen Finanzberater in London vor (der sich teilweise ohnehin in der Schweiz aufhalten wird), für die übrigen Probleme parallel mit der japanischen Gesandtschaft in Bern und unserer eigenen Vertretung in Tokio. Im Benehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement wird die Leitung dieser Verhandlungen dem Politischen Departement übertragen, welches ohnehin für die Fragen der Sperre und der Kriegsschäden zuständig ist. Soweit Fragen der schweizerischen Zahlungsbilanz mit Japan oder dem Sterlinggebiet durch allfällige Abmachungen berührt werden, wie dann auch hinsichtlich allfälliger handelspolitischer Belange im Falle einer Aufhebung der Sperre, werden Vertreter des Volkswirtschaftsdepartements aus dem Kreise des Japandienstes oder des Sterlingdienstes der Handelsabteilung beigezogen. Für die Anleihefragen wird, wie üblich, die Schweizerische Bankiervereinigung beigezogen werden.

Aus diesen Gründen beehrt sich das Politische Departement, im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement, wie folgt

A n t r a g

zu stellen:

- 6 -

- 1) Von vorliegendem Bericht mit dem darin niedergelegten Programm für das weitere Vorgehen wird zustimmend Kenntnis genommen und das Politische Departement, in Verbindung mit dem Volkswirtschaftsdepartement, sowie unter Beiziehung der Schweizerischen Verrechnungsstelle und für die Anleihensfragen von Vertretern der Schweizerischen Bankiervereinigung, zur Einleitung entsprechender Verhandlungen ermächtigt.
- 2) Sobald sich die Bestellung einer eigentlichen Delegation als erforderlich erweist, werden das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement entsprechend Antrag stellen.
- 3) Das Politische Departement wird im geeigneten Zeitpunkt mit der Unterrichtung der Presse betraut.

Protokollauszug (in 10 Exemplaren) an das Politische Departement zum Vollzug und an das Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis.